

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Wissenskulturen

Vom 17. Juni 2010

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18.02.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen Masterstudiengang Wissenskulturen

(1) Zum Masterstudiengang Wissenskulturen kann nur zugelassen werden, wer

1.a) jeweils in Geschichte, Philosophie, Kulturwissenschaft, Germanistik, Romanistik, Anglistik oder Geschichte der Naturwissenschaften und Technik oder in einem mit den genannten Disziplinen inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist; über die Zulassung von Absolventen inhaltlich nahe verwandter Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder

1.b) in einem dieser Fächer einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat, sowie

2. neben Deutsch den Nachweis von aktiven und passiven Englischkenntnissen (entspr. Stufe B des CEF) erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.

3. In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang „Wissenskulturen“ zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) bzw. Abs. 1b) vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Wissenskulturen ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wissenskulturen identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Stuttgart, den 17. Juni 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)